

**Gemeinde Schechingen**

**BPI »Erweiterung Nördlicher Schlossgarten«**

**Relevanzprüfung, (Fauna und Flora,  
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung)**



<p>Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Biol. Hans-Georg Widmann Richard-Hirschmann-Str. 31 73728 Esslingen Tel. 0711-9315913, E-Mail buero@visualoekologie.de</p> <p><b>VISUAL OKOLOGIE</b></p>	<p>Esslingen, den 31.10.2021 <i>Hans-Georg Widmann</i></p>
--	--

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Einführung	1
1.1	Anlass und Zielsetzung	1
1.2	Herleitung und Erläuterung des im BNatSchG verankerten Artenschutzes	1
1.3	Methodisches Vorgehen	2
1.4	Berücksichtigung der Roten Listen und anderer Schutzkategorien	2
1.5	Untersuchungsdaten	2
2.	Vorhaben und Vorhabenswirkungen	3
2.1	Vorhaben	3
2.2	Grundsätzliche Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens	3
3.	Vorprüfung	4
3.1	Relevanzprüfung und notwendige Erhebungen (Abschichtung)	4
3.2	Schutzgebiete	4
3.3	Habitatkartierung	4
3.4	Habitatpotenzial und Konfliktprognose	6
3.4.1	Europäische Vogelarten	6
3.4.2	Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	9
3.5	Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer Untersuchungen	9
Noch zu bearbeiten:		
4.	<i>Ergebnisse der Freilanderbhebungen</i>	<i>11</i>
5.	<i>Bewertung und artenschutzrechtliche Prüfung</i>	<i>11</i>
6.	<i>Zusammenfassung</i>	<i>11</i>
7.	Literatur	12

## **Anlagen**

Ergebnisse der Kartierungen

## **1. Einführung**

### **1.1 Anlass und Zielsetzung**

Das Plangebiet umfasst nahezu ausschließlich Acker, nur am westlichen Rand ist Grünland mit einem Gehölzbestand entlang eines kleinen Fließgewässers, dem Haldenbach vorhanden. Dieser Gehölzbestand soll erhalten bleiben, wird aber evtl. dann in Anspruch genommen, wenn über diesen Graben Wasser eingeleitet wird. Dies ist noch nicht im Einzelnen bekannt. Ansonsten findet sich südwestlich die relativ stark befahrene K 3259, nach Süden ein Neubaugebiet, wobei nach Norden und Osten noch die offene Landschaft angrenzt.

### **1.2 Herleitung und Erläuterung des im BNatSchG verankerten Artenschutzes**

Gemäß § 7 (1) Nr. 13 und 14 BNatSchG werden bestimmte Tier- und Pflanzenarten einem besonderen Schutzstatus unterworfen. Nach § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 i. V. m. § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe. Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1 bzw. Nr. 4) und
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3). Ein Verbot für europäische geschützte Arten UND national streng geschützte Arten liegt nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Abs. 5). Bei nur national „besonders“ geschützten Arten gelten die Verbote bei zulässigen Eingriffen nicht.

Des Weiteren ist verboten,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2).

### **1.3 Methodisches Vorgehen**

1. Vorprüfung: Habitatkartierung und Relevanzprüfung: Vorhandene Biotopstrukturen werden hinsichtlich ihrer Habitateignung für Arten und Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeprüft. Für jede potenziell betroffene Art bzw. Artengruppe wird das derzeit bekannte Verbreitungsgebiet, die Habitatansprüche sowie die vorhabenbezogene Betroffenheit geprüft. Diese artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung erarbeitet auf Basis vorhandener Plangrundlagen, wie bspw. die Auswertung der landesweiten Biotopkartierung und durch die Erfassung des Habitatpotenzials, eine Prognose der möglichen planungsrelevanten Arten oder Artengruppen. Hiermit soll eine Eingrenzung der vertieft zu kartierenden Arten oder Artengruppen erreicht werden.

**2. Vertiefte faunistische Kartierungen:** Faunistische Kartierung werden in einem zweiten Schritt nach den üblichen Erfassungsstandards durchgeführt werden, im vorliegenden Fall voraussichtlich hinsichtlich Fledermäusen und Brutvögeln.

**3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:** Als dritter Schritt erfolgt schließlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der erfassten Taxa. Darin werden planungsrelevante Wirkfaktoren sowie vorhabensbedingt zu erwartende Beeinträchtigungen hinsichtlich möglicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft).

Sofern erforderlich schließen sich die Arbeitsschritte der Ausnahmeprüfung an.

#### **1.4 Berücksichtigung der Roten Listen und anderer Schutzkategorien**

Es werden die aktuellen Gefährdungskategorien der jeweiligen Arten, für Fledermäuse (Müller, 1993 zitiert in Braun 2000, und Braun 2003), der Brutvögel (Bauer et al. [2016] für Baden-Württemberg) sowie weiterer Wirbel- und wirbelloser Tiere (Quelle: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/>), für die Wirbeltiere in Deutschland, BfN (2009, für Brutvögel 2015) sowie soweit sinnvoll internationale Listen der IUCN Red List of Threatened Species berücksichtigt.

Spezielle Rote Listen für Amphibien und Reptilien finden sich bei Laufer et al (2007), Libellen sind bei Sternberg et al (1999) bzw. bei Hunger und Schiel (2005) zu finden, für Heuschrecken bei Maas (2002) bzw. Detzel (1998), für Tagfalter im Ergänzungsband der „Schmetterlinge Baden-Württembergs“ von Ebert et al. (2005).

#### **1.5 Untersuchungsdaten**

Zu den folgenden Daten wurden Freilanderhebungen durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Niederschlag	Wind	Untersuchungsgegenstand
25.10.2021	15:00	16	0/8	kN	schwachwindig bis windstill	Habitatkartierung

*Tab. 1: Liste der Kartierungen mit Datum und Wetter, Bewölkung: 0/8 entspricht wolkenlos, 8/8 vollständig bedeckt, kN – kein Niederschlag*

## **2. Vorhaben und Vorhabenswirkungen**

### **2.1 Vorhaben**

Das Vorhaben umfasst die Erschließung des gesamten Plangebietes. Dabei werden in erster Linie alle Freiflächen, d.h. vor allem Ackerflächen überbaut. Inwieweit in den Gehölzstreifen entlang des Grabens in Nordwesten eingegriffen wird, muss im Zuge der weiteren Planung konkretisiert werden.

### **2.2 Grundsätzliche Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens**

#### Baubedingte Wirkungen:

- Nr. 1: Während der Herstellung des Baufeldes und anderer auch temporärer Flächeninanspruchnahmen z.B. für Baubetriebsflächen, kann es zu Tötungen von einzelnen Individuen kommen. Beispiele sind ganzjährig Erdarbeiten und damit verbunden die Tötung von Feldlerchen.
- Nr. 2: Die Störung durch die Bauarbeiten auf die lokale Population von Arten oder Artengruppen auch in der Umgebung ist dann erheblich, wenn großflächige Störungen erfolgen, die auf störungsempfindliche Arten einwirken.
- Nr. 3: Die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei Inanspruchnahme der Ackerflächen dann anzunehmen, wenn dort Feldlerchen brüten. Durch Baulärm und baubedingte Scheuchwirkungen kann es auch zur Störung von einzelnen Bruthabitaten in der Umgebung kommen und damit zur Entwertung derselben mit der Folge eines Revierverlusts.

#### Anlagebedingte Wirkungen

- Nr. 1: Durch die Anlage wird keine Tötung stattfinden.
- Nr. 2: Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist im vorliegenden Fall ebenfalls ausgeschlossen.
- Nr. 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden bereits schon während der Bauphase in Anspruch genommen. Allerdings werden störungsempfindliche Arten in der Umgebung durch die Kulissenwirkung eine Störung erfahren, welche zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen kann.

#### Betriebsbedingte Wirkungen

- Nr. 1: Durch Kollisionen mit dem fließenden Ziel- und Quellverkehr können Tötungen stattfinden. Dieses Szenario wäre aber nur bei einem regen Faunenaustausch quer durch das Gebiet denkbar.
- Nr. 2: Erhebliche Störungen der Population einer Art durch den Betrieb, also der Anwesenheit von Menschen und die damit verbundene Scheuchwirkung ist bezogen auf die lokale Population auszuschließen.
- Nr. 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind z.B. durch die Anwesenheit von Menschen insofern beeinträchtigt, als dass es durch Störungen zu einer Aufgabe von angestammten einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung kommen kann.

### **3. Vorprüfung**

#### **3.1 Relevanzprüfung und notwendige Erhebungen (Abschichtung)**

Um die Notwendigkeit von faunistischen Erhebungen herzuleiten ist eine Relevanzprüfung erforderlich. Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und Lebensraumtypen unter Berücksichtigung bekannter Verbreitungsareale wird eine Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie durchgeführt. Für europäische Vogelarten sowie für Fledermäuse ist eine Abschichtung für die Artengruppe durchzuführen, da grundsätzlich alle Arten geschützt sind, ansonsten erfolgt eine Beurteilung auf Artniveau.

Nicht betroffen sind demnach Arten bzw. Artengruppen, deren Verbreitungsareal sich nicht mit dem Plangebiet überschneidet, keine geeigneten Habitate vorhanden sind oder eine Betroffenheit aufgrund der projektspezifischen Wirkungen von vornherein ausgeschlossen werden kann.

#### **3.2 Schutzgebiete**

Es sind keine Schutzgebiete innerhalb des Plangebiets vorhanden.

Der unmittelbar angrenzende Gehölzstreifen entlang des Haldenbachs ist aber teilweise als § 30-Biotop geschützt.

- Nr 171251368460 Feldhecken nordwestlich Schechingen

Aus dem dazugehörigen Datenbogen lassen sich aber keine Hinweise auf Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Arten ableiten.

#### **3.3 Habitatkartierung**

##### **Methodik**

Die Vielfältigkeit der möglichen Habitate wurde durch eine Habitatkartierung erfasst. Kartiert wurden nur unmittelbar betroffene Einzelbäume.

Für die Charakterisierung von Baumhabitaten wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Der Stammdurchmesser wurde abgeschätzt, es wurde der Anteil an Totholz, meist im Kronenbereich, ggf. auch im Stammfuß in einer einfachen Skala von 1 bis 5 gleichbedeutend mit »vorhanden, reichlich und dominant« eingeschätzt. Ebenso wurden Spaltenquartiere kartiert, die überwiegend durch abgesprungene Borke entstehen. Wuchsformen wie Zwiesel oder auch Efeubäume sind ebenso als Spaltenhabitate anzusprechen.

Die Habitatkartierung erfasst zum einen diese natürlichen Habitate, daneben aber auch Habitate in Gebäuden wie z.B. landwirtschaftlichen Gebäuden, die von gebäudebewohnenden Tierarten genutzt werden können. Weiterhin wurden auch besonders wärmebegünstigte oder auch nur ruderale Bereiche erfasst. Hierzu gehören alle nach Süden exponierten Böschungen und (Hecken-)Säume als potenzielle Reptilienhabitate.

Ansonsten ist das Grünland hinsichtlich der Intensität der Nutzung bzw. deren Kleinteiligkeit abzuschätzen, mögliche vorhandene Störungen durch Kulissenwirkung zu erfassen und hieraus eine Prognose bzgl. der Habitatfunktion für Arten des Offenlandes zu prüfen.

## **Ergebnisse**

Das Plangebiet ist teilweise schon aufgesiedelt. In der westlichen Ecke sind bereits schon 2 Gebäude neu gebaut bzw. die Bauvorhaben im Gange, was auf dem beiliegenden Luftbild noch nicht zu erkennen ist. Artenschutzrechtlich sind diese Bauvorhaben ohne Bedeutung, da sie innerhalb der bestehenden Siedlungsfront liegen.

### Gehölzhabitate

Innerhalb des Plangebietes gibt es keine Gehölze. Insofern ist auch kein Verlust von Gehölzbiotopen zu prognostizieren. Allerdings schließt sich nordöstlich der Haldenbach an, der auch zum Untersuchungszeitpunkt etwas Wasser führte, entlang dessen sich zahlreiche habitatreiche Gehölze befinden, in erster Linie Weiden. Diese sind teilweise vor langer Zeit einmal auf den Stock gesetzt worden oder als Kopfweiden entwickelt worden. Aufgrund mangelnder Pflege sind aus diesen Gehölzen inzwischen vielstämmige Bäume geworden, die dennoch zumindest im Stammfuß eine Vielzahl an Habitaten aufweisen. Daneben finden sich noch Eichen, Eschen und Erlen, die in der Regel habitatfrei sind – sieht man von ihrer Funktion als Bruthabitat für Zweigbrüter ab.

Die Gehölzstruktur entlang des Grabens ist neben diesen herausragenden Gehölzen insgesamt sehr strukturreich. Es wechseln sich Gebüsche mit Baumhecken ab, wobei wohl die meisten dieser Gehölze sich nicht spontan angesiedelt haben, sondern eher aus einer alten Pflanzung stammen. Dennoch ist dem gesamten Gehölzgürtel auch aufgrund des Wasser führenden Grabens eine hohe Habitatqualität zuzurechnen. In den Gebüschen finden sich Hasel, Weißdorn, Pfaffenkäppchen, Schlehe, Hundsrose, Holunder und Schneeball. Diese Arten sind nicht unbedingt für eine bachbegleitende Vegetation typisch, die Struktur ist jedoch vielfältig.

Der mit der Grenze des Geltungsbereichs zusammenfallende Weg, im Plan als Bäumlesweg bezeichnet, ist eine ruderale Grasstruktur, teilweise mit erheblich nitrophilem Charakter, also großflächigen Brennesselfluren, die auf die Düngergaben des angrenzenden Ackers zurückgehen. Die § 30-Kartierung listet zwar typische feuchteliebende Pflanzen Mädesüß und Blut-Weiderich auf, diese konnten bei der Habitatkartierung aber nicht verifiziert werden.

Eine ähnliche Vegetationszusammensetzung findet sich auch am südwestlichen Rand des Plangebietes beim Übergang in das angrenzende Wohngebiet. Auch hier ist ein schmaler Erdweg vorhanden, der die üblichen Arten der Trittrasengesellschaften bzw. der gräserreichen Ruderalgesellschaften aufweist.

Ruderalflächen finden sich auch auf dem Bankett und den Nebenflächen entlang der Kreisstraße. Hier sind sie allerdings als artenarmes Grasland entwickelt, das vermutlich regelmäßig durch die Straßenmeisterei gemäht wird.

Ansonsten ist lediglich Ackerfläche vorhanden, welche zum Zeitpunkt der Untersuchung frisch umgebrochen war und aller Voraussicht nach intensiv genutzt wird. Die Habitatqualität dieser Struktur ist daher ebenfalls als relativ gering einzustufen, wenngleich auch dieser Acker für Offenlandarten geeignet wäre.

Struktur/Habitat	Wirkung	Wirkzone	Pot. betroffene Taxa
wärmebegünstigte Böschung, Säume	Inanspruchnahme	betroffene Fläche	Zauneidechse
Ackerflächen	Inanspruchnahme	betroffene Fläche, evtl. Kulissenwirkung	Offenlandarten wie die Feldlerche
Angrenzend: hohe Bäume, Hecken, Gebüsche	Störung	betroffene Gehölze, betroffener Biotopverbund	Vögel
Nur bei Beanspruchung des Bachgehölzes:			
Baumhöhlen	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Fledermäuse, Vögel (Höhlenbrüter)
Rindenspalten	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Fledermäuse
Totholz	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Insekten(-larven)

Tab. 2: Wirkungsmatrix der kartieren Habitate

### 3.4 Habitatpotenzial und Konfliktprognose

Für die einzelnen Tierklassen sind daher folgende Prognosen bzgl. des Konfliktumfangs festzustellen:

#### 3.4.1 Europäische Vogelarten

##### Habitatpotenzial

Das Vorkommen von Brutvögeln in den Gehölzen entlang des Grabens kann als sicher gelten. Darunter dürften voraussichtlich auch Arten der Vorwarnliste, ggf. auch Arten mit einem höheren Gefährdungsstatus brüten. Aufgrund des strukturreichen Angebots an Habitaten ist auch mit einer relativ hohen Dichte an Brutvögeln zu rechnen.

Bzgl. der Feldlerche kann innerhalb des Plangebietes insofern Entwarnung gegeben werden, als dass die Art typischerweise von horizontalen Strukturen, wie auch von Straßen einen gewissen Mindestabstand einhält. In der Regel sind dies 150 m. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der niederen Gehölze und auf Basis des Verkehrsaufkommens auf der Kreisstraße mit einer geringeren Störwirkung zu rechnen. Aber auch wenn man nur einen Abstand von 75 m ansetzt, sind bei einem 110 m breiten Geltungsbereich an keiner Stelle günstige Habitatbedingungen gegeben. Dies schließt ein Vorkommen an Feldlerchen zwar nicht aus, macht es aber relativ unwahrscheinlich. Daher ist bei dieser Art in erster Linie auf Störungen von Revieren in der unmittelbaren Umgebung zu achten.

##### Konfliktprognose

Baubetriebsbedingt kann es sowohl für Feldlerchen wie auch für die Arten der Gehölze dann zu Störungen kommen, wenn bestimmte störungsempfindliche Arten in der Hecke nachgewiesen werden bzw. in einer Umgebung von ca. 150 m um das Plangebiet herum Feldlerchen brüten. Durch Baulärm und der Anwesenheit von Baupersonal kann es zu Scheuchwirkungen kommen, die eine Brut unterbinden oder auch zur Unzeit ein Brutgeschehen unterbrechen, sodass Jungtiere oder Eier getötet werden (§ 44 (1) BNatSchG Nr. 1).

Für den Fall, dass Feldlerchen trotz aller Widrigkeiten innerhalb des Plangebietes brüten, ist hier eine Gefährdung durch Erdarbeiten möglich (§ 44 (1) BNatSchG Nr. 1).

Durch die Anlage ist in erster Linie die Kulissenwirkung zu nennen, die auf die umgebenden Brutvorkommen und hier vor allem auf die Feldlerche einwirken werden. Auch störungsempfindliche Arten in der Hecke könnten hiervon betroffen sein (§ 44 (1) BNatSchG Nr. 3).

Durch den Betrieb als Wohngebiet schließlich, ist dagegen eher keine Wirkung zusätzlich zu erwarten, die über die bereits schon vorhandenen Störwirkungen hinausgehen würden.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Konflikt ist daher als sehr hoch anzugeben, standardisierte Brutvogelerhebungen sind daher durchzuführen.

#### Kompensationsmöglichkeiten

Die Kompensation von für Arten, die in Gehölzen brüten wird sich als weitgehend unproblematisch darstellen. CEF-Maßnahmen wie die Exposition von Nistkästen sind ausreichend. Es verbleiben auch genügend Grünzonen, die wieder bepflanzt werden können, sodass die störungsunempfindliche Brutvogelfauna auch weiterhin im Plangebiet ausreichend Habitate vorfinden wird. Für störungsempfindliche Arten wie der Feldlerche könnte jedoch das Maßnahmenpaket aufwendiger werden.

### **3.4.2 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie**

#### **Säuger – Fledermäuse**

##### Habitatpotenzial

Alle habitatreichen Gehölze entlang des Haldenbachs können als Quartiere für Fledermäuse dienen. Dies betrifft aber nur wenige Exemplare der Weiden. Ein Habitatpotenzial für Fledermäuse ist daher lediglich punktuell vorhanden.

##### Konfliktprognose

Es werden baubetriebsbedingt keine habitatreichen Gehölze, die für Fledermäuse als Quartier nutzbar wären, durch das Vorhaben unmittelbar in Anspruch genommen. Dies ist aber im Zuge der weiteren Planung noch zu überprüfen, da evtl. der Graben als Vorflut für das Baugebiet genutzt wird und daher auch ein Eingriff in den Gehölzbestand nicht endgültig ausgeschlossen ist.

Auch durch die Anlage und durch den Betrieb als Wohngebiet ist ein Konflikt bzgl. Fledermäusen ausgeschlossen, da ohnehin nur Arten der Siedlungsgebiete eine solche für beidseitig durch Ackerbau beengte Struktur nutzen können.

Manche Fledermausarten reagieren zwar empfindlich auf starke Beleuchtung ihrer Quartiere. Im vorliegenden Fall wäre dies eine betriebsbedingte Beeinträchtigung, die aber als unerheblich eingestuft werden kann, da lediglich Streulicht aus den Wohngebäuden zu erwarten ist, jedoch keine direkte Beleuchtung, wie sie bspw. aus einer Straßenbeleuchtung resultieren würde.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Konflikts bzgl. des Artenschutzes ist daher vorläufig als gering einzustufen, was eine Erhebung bzgl. Fledermäuse entbehrlich macht. Allerdings ist hier noch die Konkretisierung der Planung insbesondere bzgl. möglicher Nutzungen des Grabens als Vorflut abzuwarten. Diese Konkretisierung sollte bis zum Beginn der Untersuchungsperiode Anfang April vorliegen.

### Kompensationsmöglichkeiten

Fledermäuse werden dann beeinträchtigt werden, wenn Baumhabitats in Anspruch genommen werden. Es handelt sich hierbei um Höhlen- und Spaltenhabitats. Eine Vermeidung erscheint jedoch aus aktueller Sicht möglich, so dass keine Konflikte eintreten.

### **Andere Säugerarten**

Aufgrund der Isolation von größeren Waldbeständen sind die Gehölze für die Haselmaus nicht nutzbar. Auch für andere Säuger, die nach FFH-Richtlinie geschützt sind, wie bspw. der Biber, ist ein Vorkommen auszuschließen.

Insofern sind keine Konflikte bzgl. der FFH-Richtlinie zu erwarten.

### **Reptilien – Zauneidechse**

#### Habitatpotenzial

Nicht gänzlich auszuschließen ist das Vorkommen von Reptilien entlang des Haldenbachs und hier in den ruderalen Krautsäumen, da diese nach Süden orientiert eine gewisse Wärmegunst aufweisen. Aufgrund der Exposition ist ein Vorkommen entlang des Siedlungsrandes und aufgrund der intensiven Nutzung auch entlang der Kreisstraße ist dagegen ein Vorkommen eher auszuschließen.

#### Konfliktprognose

Die Beeinträchtigung des Ruderalstreifens entlang des Grabens wird zwar geringfügig ausfallen und daher auch voraussichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur in geringem Maße beeinträchtigen. Im Zuge des Baubetriebs ist im Falle eines Vorkommens nicht auszuschließen, dass Eidechsen in das Baufeld einwandern und dort durch Baumaschinen oder sonstige Erdbaumaßnahmen zu Tode kommen. Diese Wahrscheinlichkeit ist zwar relativ gering, sollte aber doch in einer Stichprobe untersucht werden.

Anlage- und betriebsbedingt sind aber keine weiteren Konflikte denkbar.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Konflikt ist gering. Zumindest Stichproben sind im Frühjahr durchzuführen.

#### Kompensationsmöglichkeiten:

Im Falle eines Nachweises ist durch Vergrämungsmaßnahmen in Verbindung mit diversen Schutzmaßnahmen und der Einrichtung von Ersatzhabitats eine ausreichend große Palette zur Vermeidung von Zugriffsverboten vorhanden, sei es durch Vergrämung oder durch die Exposition von Ersatzhabitats, sog. Eidechsenburgen.

### **Amphibien**

Der Haldenbach mit seiner temporären Wasserführung ist kein Habitat für nach FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten. Ein Vorkommen kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Insofern sind keine Konflikte bzgl. der FFH-Richtlinie zu erwarten.

### **Insekten**

#### Habitatpotenzial

Das Vorkommen von Insekten ist oft an bestimmte Raupenfutterpflanzen bzw. an das Verbreitungsgebiet dieser Arten gebunden. Im vorliegenden Fall sind solche Raupen-

futterpflanzen nur entlang des Grabens zu erwarten. Da dieser nicht in Gänze einer Beeinträchtigung unterliegen wird bzw. die Ruderalflora hierdurch nur in marginaler Art und Weise beeinträchtigt wird, ist auch eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe auszuschließen.

Die in der § 30-Kartierung aufgeführte Pflanze, der Blut-Weiderich ist zwar eine typische Raupenfutterpflanze für den Großen Feuerfalter, dessen Verbreitungsgebiet sich von Westen her auf in den Ostalbkreis hinein sukzessive ausdehnt. Ein Vorkommen ist jedoch für die Art aufgrund der ungünstigen Habitatbedingungen inmitten von Ackerflächen sehr unwahrscheinlich. Selbst im Falle eines Vorkommens wären die Raupenfutterpflanzen nicht betroffen. Auch hier bedarf es noch einer Konkretisierung in der weiteren Entwurfsplanung.

Die Gehölze sind zwar teilweise habitatreich, weisen jedoch keine Strukturen auf, die von nach FFH-Richtlinie geschützten Käferarten genutzt werden können. Die Isolation dieser Bäume von ähnlichen Habitaten spricht gegen ein Vorkommen geschützter Arten. Insofern sind Erhebungen bzgl. der Insektenfauna nicht erforderlich.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Konfliktes ist (in Abhängigkeit von der weiteren Planung) als gering einzustufen.

### **Pflanzen**

Das Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten wird durch die besonderen Ansprüche an den Standort bzw. durch das Verbreitungsgebiet der Arten stark eingeschränkt. Im vorliegenden Fall kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass weder das eine noch das andere vorliegt, sodass der Eintritt eines Konfliktes ausgeschlossen werden kann.

Insofern sind keine Konflikte bzgl. der FFH-Richtlinie zu erwarten.

### **3.5 Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer Untersuchungen**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit Sicherheit Brutvögel vom Vorhaben betroffen sein werden. Ein Vorkommen von Fledermäusen in den habitatreichen Gehölzen des Haldenbachs und Zauneidechsen in den wärmebegünstigten Säumen kann nicht ausgeschlossen werden. Während Brutvögel standardisiert zu untersuchen sind, kann bei Zauneidechsen eine Stichprobe im Frühjahr ausreichend sein. Eine Untersuchung von Fledermäusen ist nur dann angesagt, wenn die entsprechenden Habitatbäume beansprucht werden. Das wäre noch im Zuge der weiteren Planungsschritte zu klären.

Für keine der nach FFH-Richtlinie geschützten Arten oder Artengruppen ist vorläufig ein derartiger Konflikt zu prognostizieren, dass eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich sein wird. Mögliche Zugriffsverbote sind vermeidbar oder durch CEF-Maßnahmen zu kompensieren.

Prüfung	Art(engruppe)	Bemerkung
Stichprobe	Fledermäuse	Habitate vorhanden und evtl. betroffen: Baumhöhlen
	Andere Säuger	Keine Habitate vorhanden
Erforderlich	Brutvögel	Habitate vorhanden und betroffen: Gehölze, Baumhöhlen, Offenland
Stichprobe	Reptilien/Zaun- eidechsen	Habitate vorhanden und randlich betroffen: Säume im Wärmestau
	Amphibien	Keine Habitate für Arten der FFH-Richtlinie vorhanden
	Insekten	Raupenfutterpflanzen vorhanden, aber nicht betroffen
	Pflanzen	Außerhalb der natürlichen Verbreitungszonen

*Tab. 3: Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer vertiefender Untersuchungen zu Fauna und Flora*

- 4. Ergebnisse der Freilandhebungen**
- 5. Bewertung und artenschutzrechtliche Prüfung**
- 6. Zusammenfassung**

## 7. Literatur

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M.I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U.,** (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 6. Fassung
- Braun, M., Dieterlen, F.,** (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs 1. Allgemeiner Teil: Fledermäuse (Chiroptera), Ulmer (Eugen); Auflage: 1
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.),** (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt, 70 (1), Bonn - Bad Godesberg
- Detzel, P. ,** (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs , Verlag Eugen Ulmer
- Deutscher Bundestag,** (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 14.10.1999 Letzte Neufassung 16. Februar 2005, BGBl. I vom 24.2.2005, S. 258
- Deutscher Bundestag,** (10.05.2007): Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 19
- Deutscher Bundestag,** (August 2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bekanntgemacht als Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege , Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51
- Ebert, G., Bastian, J. Friedrich, E.,** (1991-2005): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band Nr. 1-9 mit Ergänzungsband Nr. 10, Ulmer Verlag
- Hunger, H. Schiel, F.-J.,** (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume Stand November 2005, Libellula Supplement 7: 3-14
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft,** (1997): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997), ABI. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft,** (2006): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Verbindung mit Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 in Kraft getreten am 1.1.2007 (FFH-Richtlinie), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg,** (ständig aktualisiert): Umwelt-Datenbanken und -Karten online , Internetangebot der LUBW
- Laufer, H., Fritz, K., Sowig, P.,** (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs , Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- Maas, S., Detzel, P., Staudt, A.,** (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte, Bundesamt für Naturschutz
- Sternberg, K., Buchwald, R. (Hrsg),** (1999): Die Libellen Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil; Kleinlibellen (Zygoptera), Ulmer Verlag

**Südbeck, P. Bauer, H.-G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Witt, K. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]**, (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. überarbeitete Fassung, Stand: 30. November 2007, , Ber. Vogelschutz 44:23-81

